

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Mai 2014

Nummer 9

INHALT

Tag		Seite
15. 5. 2014	Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Südheide, Landkreis Celle 20300 (neu)	142
28. 4. 2014	Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) 21012 (neu), 21011 10 06, 21012 00 01	143
8. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung 21064 01 06	144
23. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung. 22220, 22220	145
15. 5. 2014	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkom- mens über das Deutsche Institut für Bautechnik 21072	147

Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Südheide,
Landkreis Celle

Vom 15. Mai 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Aus der Gemeinde Hermannsburg und der Gemeinde Unterlüß wird die Gemeinde Südheide gebildet. ²Zugleich werden die Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß aufgelöst.

§ 2

(1) Die Gemeinde Südheide ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß.

(2) ¹Soweit die bisherigen Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der Gemeinde Südheide fort. ²Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Südheide, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 2. November 2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern der Räte der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß, wahrgenommen; das Gremium wählt in seiner ersten

Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 70 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 NKWG beginnt die Wahlperiode der neu gewählten Abgeordneten am 1. Januar 2015.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat der Gemeinde Hermannsburg oder dem Rat der Gemeinde Unterlüß mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 15. Mai 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG)**

Vom 28. April 2014

Aufgrund

des § 42 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),

des § 48 Abs. 1 und 1 a WaffG in Verbindung mit § 1 Nr. 4 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 304), sowie

des § 55 Abs. 6 Satz 1 WaffG in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Subdelegationsverordnung

wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit des Landeskriminalamts Niedersachsen

Das Landeskriminalamt Niedersachsen ist

1. zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 WaffG,
2. zuständig für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 WaffG für Mitglieder des Landtages und
3. zuständig für Bescheinigungen nach § 56 Sätze 1 und 4 WaffG für Staatsgäste und sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten sowie deren Sicherheitsbegleiterinnen und -begleiter.

§ 2

Zuständigkeit oberster Landesbehörden
und unmittelbar nachgeordneter Landesbehörden

Die obersten Landesbehörden und die den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden sind für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG für ihre Beschäftigten zuständig.

§ 3

Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Sport

Das Ministerium für Inneres und Sport ist

1. zuständige Behörde nach § 15 Abs. 3 WaffG und
2. Kontaktstelle im Sinne des § 48 Abs. 1 a WaffG.

§ 4

Nichtanwendbarkeit des Waffengesetzes

Das Waffengesetz ist, wenn es nicht etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf

1. die Kommunen, soweit sie das Waffengesetz oder die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung ausführen,
2. die Justizvollzugseinrichtungen,
3. die Staatsanwaltschaften und
4. die Gerichte

sowie deren Beschäftigte, soweit sie dienstlich tätig werden.

§ 5

Weiterübertragung einer Verordnungsermächtigung

Die auf das Ministerium für Inneres und Sport übertragene Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 42 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WaffG wird auf die Polizeidirektionen übertragen.

§ 6

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

§ 6 a der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), wird gestrichen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nichtanwendung von Vorschriften des Waffengesetzes vom 15. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), außer Kraft.

Hannover, den 28. April 2014

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Gebühren für Hebammenhilfe
außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung

Vom 8. Mai 2014

Aufgrund des § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 10. August 1984 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (Nds. GVBl. S. 452), erhält folgende Fassung:

„(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger können für ihre berufsmäßigen Leistungen von Selbstzahlerrinnen und Selbstzahlern nach Maßgabe des vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Internet unter [tungen/hebammen/hebammenhilfevertrag/hebammenhilfevertrag.jsp veröffentlichten Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V Gebühren und Wegegeld bis zur Höhe des zweifachen Satzes der dort vorgesehenen Vergütung sowie Auslagen erheben.“](http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leis-</p></div><div data-bbox=)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

(2) Für Leistungen während der Schwangerschaft, die vor dem 1. Juni 2014 erbracht worden sind, richtet sich die Vergütung nach der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung in der ab dem 1. Juni 2014 geltenden Fassung, wenn die Geburt oder Fehlgeburt, mit der die Leistungen während der Schwangerschaft in Zusammenhang stehen, nach dem 31. Mai 2014 erfolgt.

Hannover, den 8. Mai 2014

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

R u n d t

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung**

Vom 23. Mai 2014

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kapazitätsverordnung

Die Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 3 werden für den Medizin-Modellstudiengang HannibaL an der Medizinischen Hochschule Hannover zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität eine integrierte Lehreinheit und eine Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin gebildet. ²Die integrierte Lehreinheit umfasst die Lehreinheiten Vorklinische Medizin und Klinisch-praktische Medizin bis zum Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515); die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Modellstudiengang HannibaL Dienstleistungen (§ 11).“

2. § 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Für die integrierte Lehreinheit des Medizin-Modellstudiengangs HannibaL an der Medizinischen Hochschule Hannover werden die Stellen des wissenschaftlichen Personals der integrierten Lehreinheit nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem vom Land im vorausgegangenen Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Erfolgsplanzuschuss entspricht. ²Die Absätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Patientenbezogene Kapazität im Studiengang Medizin und im Medizin-Modellstudiengang HannibaL.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Berechnungsergebnis für den Medizin-Modellstudiengang HannibaL an der Medizinischen Hochschule Hannover ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) wie folgt zu überprüfen:

1. ¹In die Berechnung der patientenbezogenen jährlichen Aufnahmekapazität geht die dokumentierte Zahl der Belegungstage der entweder nach § 9 Abs. 1 oder nach § 6 Abs. 1 des Krankenhausentgeltgesetzes im vorvergangenen Jahr im stationären Bereich abgerechneten Fälle ein. ²Einbezogen werden auch Belegungstage in Bezug auf Privatpatienten, Patienten mit Anspruch auf Wahlleistungen und Selbstzahler im stationären Bereich. ³Nicht einbezogen werden abweichend von den Sätzen 1 und 2 Belegungstage in Bezug auf in der Medizinischen Hochschule Hannover lebend Geborene, Lebendspender, Patienten mit einer Verweildauer von weniger als einem Tag sowie Patienten, für die Leistungen im Rahmen einer teilstationären Behandlung erbracht wurden. ⁴Zu berücksichtigen sind auch die nach der Bundespflegesatzverordnung tatsächlich abgerechneten Belegungstage, an denen vollstationäre psychiatrische Leistungen erbracht wurden. ⁵Die Summe der Belegungstage ist durch 365 zu teilen;

das Ergebnis der Teilung ist das Äquivalent der tagesbelegten Betten. ⁶Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität sind 10,65 vom Hundert des Äquivalents der tagesbelegten Betten anzusetzen.

2. ¹Soweit die Aufnahmekapazität nach Nummer 1 niedriger ist als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 sowie § 16, ist sie je 1 300 ambulanter Erstkontakte mit Patienten in den Polikliniken und Ambulanzen der Medizinischen Hochschule Hannover um die Zahl Eins zu erhöhen, jedoch um nicht mehr als 50 vom Hundert der nach Nummer 1 errechneten Studienplätze. ²Unberücksichtigt bleiben abweichend von Satz 1 Erstkontakte mit Privatpatienten, Patienten der diagnostischen Radiologie und Patienten der Ambulanz der Zahnmedizinischen Klinik sowie Patientenkontakte in Zusammenhang mit gutachterlichen Aufträgen.
3. Soweit aufgrund einer Vereinbarung in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für die integrierte Lehreinheit auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend der sich aus dem dort bereitgestellten patientenbezogenen Unterricht ergebenden Kapazität.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Kapazitätsverordnung

Die Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Artikel 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.
2. Die Anlage 3 (zu § 13 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
- aa) In der Kopfzeile zur Abschlussart in der Spalte 4 wird dem Wort „Master“ das Fußnotenzeichen „²“ angefügt.
- bb) Die Kopfzeile zur Abschlussart in der Spalte 6 erhält folgende Fassung:
- „Master of Education für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“.
- cc) In der Spalte 6 werden jeweils
- die Curricularnormwerte „0,650“ durch den Curricularnormwert „1,360“,
- die Curricularnormwerte „0,700“ durch den Curricularnormwert „1,435“,
- die Curricularnormwerte „0,775“ durch den Curricularnormwert „1,547“,
- der Curricularnormwert „0,940“ durch den Curricularnormwert „1,795“,
- die Curricularnormwerte „1,075“ durch den Curricularnormwert „1,997“,
- der Curricularnormwert „1,150“ durch den Curricularnormwert „2,110“,
- der Curricularnormwert „1,300“ durch den Curricularnormwert „2,335“,

die Curricularnormwerte „1,350“ durch den Curricularnormwert „2,410“ und

die Curricularnormwerte „1,525“ durch den Curricularnormwert „2,672“

ersetzt.

dd) In der Fußnote 1 werden im Klammerzusatz die Worte „Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie“ durch die Worte „Landesamt für Statistik Niedersachsen“ und in der Internetadresse die Abkürzung „lskn“ durch das Wort „statistik“ sowie die Worte „im Bereich Statistik“ durch das Wort „unter“ ersetzt.

b) Abschnitt B Nr. I wird wie folgt geändert:

aa) Beim Studienfach „Industrial-Design“ wird der Curricularnormwert „6,096“ in der Spalte 3 eingefügt und in der Spalte 4 gestrichen.

bb) Beim Studienfach „Kommunikationsdesign, Communication Arts“ wird der Curricularnormwert „6,104“ in der Spalte 3 eingefügt und in der Spalte 4 gestrichen.

cc) Beim Studienfach „Medienwissenschaften“ wird der Curricularnormwert „8,688“ in der Spalte 3 eingefügt und in der Spalte 4 gestrichen.

c) Abschnitt C wird wie folgt geändert:

aa) In der Kopfzeile zur Abschlussart in der Spalte 2 wird dem Wort „Master“ das Fußnotenzeichen „²“ angefügt.

bb) In der Fußnote 1 werden im Klammerzusatz die Worte „Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie“ durch die Worte „Landesamt für Statistik Niedersachsen“ und in der Internetadresse die Abkürzung „lskn“ durch das Wort „statistik“ sowie die Worte „im Bereich Statistik“ durch das Wort „unter“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 13. Juli 2012 in Kraft.

(2) Für Kapazitätsermittlungen zur Vergabe von Studienplätzen für Studienjahre vor dem Studienjahr 2014/15 ist Anlage 3 (zu § 13 Abs. 1) der Kapazitätsverordnung weiterhin in der am Tag der Verkündung dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

Hannover, den 23. Mai 2014

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 166) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seiner Nummer 2 am 1. Juni 2014 in Kraft tritt.

Hannover, den 15. Mai 2014

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG